

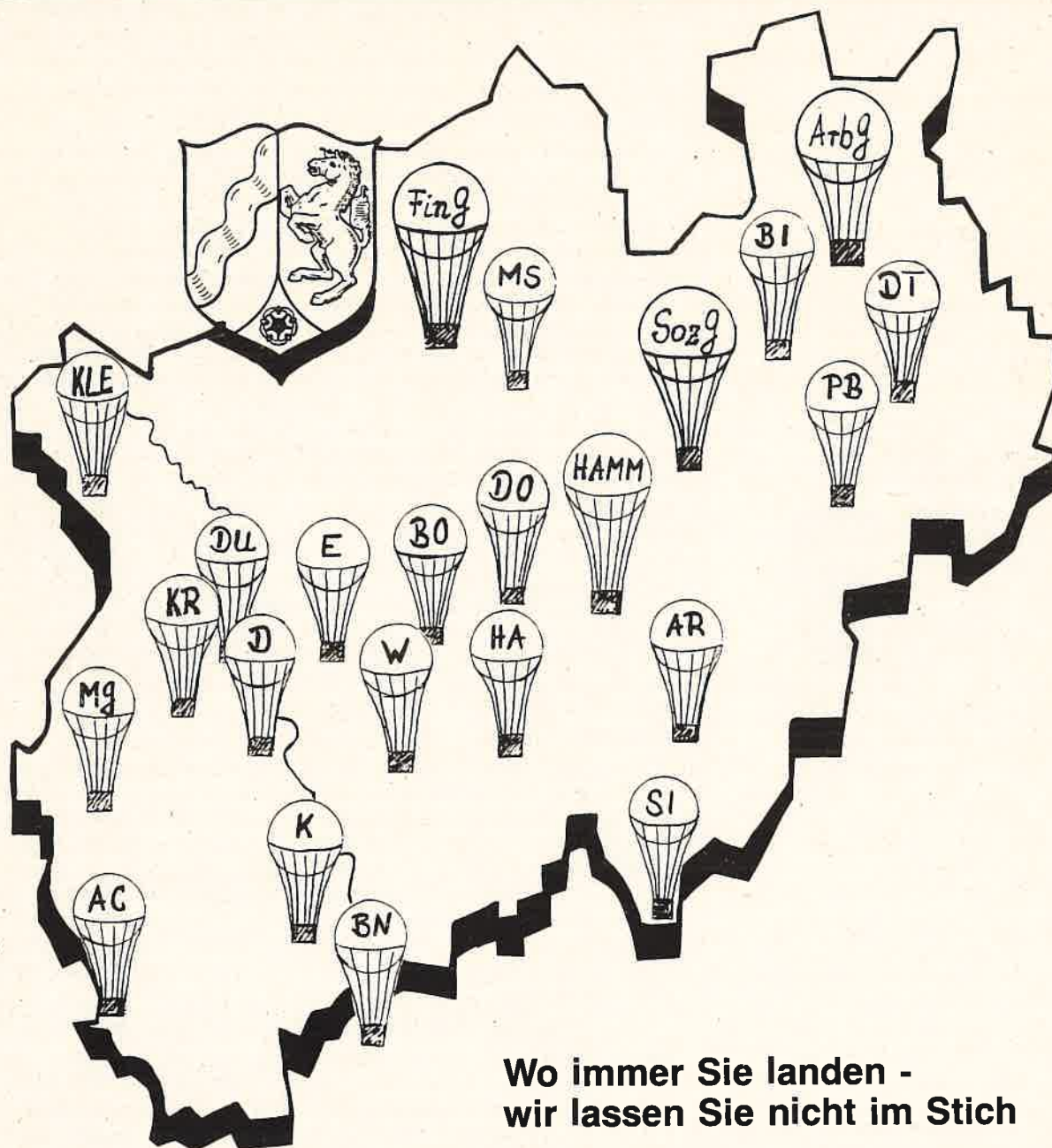


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

15. Jahrgang · Februar 1994

1

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Wo immer Sie landen -
wir lassen Sie nicht im Stich

Werbung für den Richterbund

Inhalt

Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Rechtspflege entlastet?	3
Beihilfe-Fragen	5
Altersgrenze wird heraufgesetzt	6
Menschenrechtspreis 1993	6
Bundesvertreterversammlung	6
Halbzeitbilanz der Landesregierung	8
Juristenausbildung geändert	8
Interviews mit jungen Kolleg(inn)en	9
Der Deutsche Richterbund stellt sich vor	12

ROBEN
SEIT 1880
W. Eggert

Mundsburger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201887
Fax (040) 2273422

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA);
Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG); Elke Radtke
(RinLG); Hansjörg Strohmeier (R); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Postfach 105153, 40042 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Telefax (0211) 7357223,
Anzeigentarif Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 21,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.
Titelbild: RinLG I. Schmidt (Klewe)

Werbung für den Richterbund

Von Werner Batzke

Eigentlich, so will man meinen, müßte der Richterbund ein Selbstläufer sein, der keiner Werbung bedarf. Alle Kolleginnen/Kollegen, die man darauf anspricht, sind einhellig der Ansicht, daß eine berufsständische Interessenvertretung erforderlich ist. Die nüchterne Bestandsaufnahme, die dann folgen könnte, gibt schon fast Anlaß zur Selbstzufriedenheit, denn der Richterbund ist die größte Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte. Dennoch müssen wir feststellen, daß dies allein offensichtlich kein Grund ist, um in den Richterbund einzutreten. Also stellt sich die Frage, was müssen wir tun, damit auch die Kolleginnen/Kollegen, die sich bisher nicht zu einer Mitgliedschaft entschließen konnten, zu uns kommen.

Die meisten von uns sind Mitglieder geworden, weil sie persönlich von einem Richterbundsmittglied angesprochen wurden und dann das Gefühl hatten, daß sie sich in diesem Kreis wohlfühlen können. Diese persönliche Werbung ist mit Sicherheit diejenige, die die beste Aussicht auf Erfolg hat, sie ist aber auch immer diejenige, die am meisten Arbeit bereitet und zu der wir uns offen bekennen müssen. Legen wir einmal die Hand auf's Herz: Wann haben wir zum letzten Mal im Kollegenkreis zu erkennen gegeben, daß wir Mitglieder des Richterbundes sind? Gerade hierin liegt eines unserer größten Probleme. Richterinnen/Richter gehören in aller Regel nicht zu denjenigen, die mit plakativen Forderungen an die Öffentlichkeit treten, um Aufsehen zu erregen. Besonnenere, ruhige Töne passen eher ins Bild und sind dem Berufsstand sicherlich auch eher angemessen. In einem großen Gericht, in dem man nur einen Bruchteil der Kolleginnen/Kollegen kennt, führt dies aber auch dazu, daß sich die Arbeit recht anonym vollzieht und der Richterbund, weil man keine Namen und Gesichter damit verbindet, für einige uninteressant erscheint. Um dies zu vermeiden, sind wir alle aufgefordert, bei passender Gelegenheit auch offen zu sagen, daß wir Mitglieder des Richterbundes sind, und daß wir dies sind, weil wir eine berufsständische Organisation für unverzichtbar halten. Mitglieder werben können wir nur, wenn wir uns als Gruppe zu erkennen geben. Gerade für Berufsanfänger, für die viele Punkte noch neu und undurchschaubar sind, ist es vielleicht der entscheidende Anstoß zum Eintritt, wenn ein Kammermitglied und warum nicht auch der Vorsitzende sagen, daß sie Mitglied im Richterbund sind, und daß es sich dabei um eine lohnenswerte Sache handelt.

Meines Erachtens nach gibt es viele gute Gründe, um Mitglied im Richterbund zu sein. Zum einen wird man festhalten müssen, daß unsere Arbeitsbedingungen, auch wenn wir vieles für verbesserungswürdig halten, ohne Standesorganisation schlechter wären. Dies gilt nicht nur für die in der Vergangenheit erzielten Erfolge insbesondere auch in der Besoldungspolitik. Wenn wir ehrlich sind, schimpfen wir zwar alle auf die letzten „Entlastungsgesetze“, die eher unsere Belastungsgrenze erforschen sollen, jedoch sind wir uns auch darüber im klaren, daß wir nicht stark genug sind, um solche auf politischer Ebene beabsichtigten Änderungen aufzuhalten, sondern daß wir sie allenfalls abmildern können.

Neue Mitglieder wird am Richterbund aber nicht unbedingt die „große“ Politik interessieren, sondern vielmehr das, was sich unmittelbar vor Ort abspielt. Hier schlägt die große Stunde der Bezirksgruppe, die sich besser um die Belange vor Ort kümmern kann. Ein attraktives, auch geselliges Programm kann Mitglieder werben. Geselligkeit setzt dann aber auch voraus, daß wir zu den Veranstaltungen erscheinen!

Werbung fängt also bei uns selbst an. Wenn wir uns zu unserer Mitgliedschaft im Richterbund bekennen und uns vielleicht bewußt vornehmen, neue oder auch alte Kolleginnen/Kollegen für eine Mitgliedschaft zu gewinnen, werden wir auch zukünftig mit Recht sagen können, daß der Richterbund die Berufsorganisation der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Mehr Transparenz bei der Mangelbewertung

Der Berichtszeitraum war aufgrund der Weihnachtsruhe lediglich bestimmt durch das jährliche „Check up“ im Justizministerium mit JM Dr. Krumsiek, Staatssekretär Röwer und weiteren ministeriellen Mitarbeitern am 18. November 1993, sowie durch das erste Treffen in diesem Jahr von Geschäftsführendem und Gesamt-Vorstand am 18./19. Januar in Kamen.

Aus der Veranstaltung mit dem Justizminister ist sein Ausspruch festzuhalten: „Wenn das RpfEntlG nicht gekommen wäre, wäre die personelle Situation, bedingt durch die allgemeine wirtschaftliche Lage, noch viel drückender.“ Von daher ist ein Anliegen des Richterbundes, daß alle Personalstellen die Mangelberechnungen transparenter machen. Es muß möglich sein, die Mangelquote, die jetzt in den einzelnen OLG-Bezirken und auch im jeweiligen Oberlandesgericht im Vergleich zu seinen Untergerichten anders ermittelt und beziffert wird (mit Differenzen von bis zu 0,2 Bewertungspunkten) nach einheitlichen Kriterien erstellt wird. Dies erscheint schon als ein Gebot der Fairneß bei der Mangelverteilung.

Schließlich kann von einer Entlastung der Amtsrichter durch das neue Gesetz nicht gesprochen werden, wenn 12% Zuwachs bei den Zivilvorgängen dazu führen, daß die C-Pensen trotz Senkung des Pensenschlüssels um 14% nicht gesunken sind. Hinzukommt eine weitere Belastung durch verstärkte Referendarausbildung aufgrund der Änderung des JAG vom 1. Oktober 1993 (Freischuß-Regelung). Das durchgängige Ausbilden eines Referendars im Jahr wird mit einem Zehntel des Penums nach dem Pensenschlüssel bewertet.

Von den 1000 C-Sachen pro Richter, die schon 1987 dem Justizminister als gesundheitsgefährdend vorgehalten

worden sind, sind wir wieder einmal nicht mehr weit entfernt — und das bei der inzwischen aufgrund höherer Streitwerte schwierigeren Arbeit.

Landesvertreterversammlung 1994

Auf der diesjährigen Vertreterversammlung, die am 18./19. August in Bad Honnef, Hotel Seminaris, stattfindet, werden die Hauptthemen die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und die Kandidatenlisten zu den am Jahresende anstehenden Richterräte-wahlen sein, sowie die Podiumsdiskussion mit dem Arbeitstitel „Justizbild in der Presse“ am Donnerstagnachmittag, zu der Medienvertreter eingeladen werden. Der Richterbund hofft auf rege Beteiligung insbesondere durch Wahlkandidaten und Pressedezernenten als Delegierte und sonstige Teilnehmer.

Hinzuweisen ist außerdem auf den Deutschen Juristentag vom 20. bis 23. September 1994 in Münster. Vor allem Staatsanwälte und Strafrichter, die in diesem Verein Mitglieder sind, sollten Einschränkungen der Verteidigung beim Beweisantragsrecht beschließen, also bis einschließlich der Abstimmungen an den Veranstaltungen teilnehmen.

Die Gesamtvorstandssitzung schloß Treese als im August scheidender Landesvorsitzender mit einem bewegenden Aufruf zur Mitgliederwerbung, dem Hauptthema dieses Heftes. Jeder Bezirksgruppenvorstand ist aufgerufen, in die „Diaspora“ zu gehen, jedes Mitglied sollte nach dem Schneeballsystem den Nachbarn bewegen, der noch nicht Mitglied ist. Nur ein starker Verband wird auch in der Öffentlichkeit gehört. Die Änderung des Stellenkegels bei der StA und den Amtsgerichten ist ein Erfolg des Richterbundes. Jedes einzelne Mitglied ist mit dafür verantwortlich, daß es weitere Erfolge gibt!

Entlastung durch das Entlastungsgesetz?

Zivilrechtsbereich am Landgericht

In diesem Bereich haben vor allem folgende Neuregelungen Auswirkungen für die Praxis mit sich gebracht:

- Anhebung der Streitwertgrenze auf 10000,— DM,
- verstärkter Einsatz des Einzelrichters,
- Mitwirkung von 2 Proberichtern.

Kann nun festgestellt werden, daß diese Neuerungen für den in Zivilsa-

chen tätigen Richter am Landgericht in der Praxis eine fühlbare Entlastung bewirkt haben? Nach den bisherigen Erfahrungen muß diese Frage — soweit ersichtlich — für Nordrhein-Westfalen leider klipp und klar verneint werden:

1. Die Anhebung der Streitwertgrenze

Der prognostizierte Rückgang von Eingängen bei den Zivilkammern der Landgerichte um 30—40% hat tatsäch-

lich nicht einmal 20% erreicht. Nun gut, könnte man meinen, immer noch besser als nichts — wenigstens wäre selbst dann die „Mangelquote“ weitgehend abgebaut. Bereits die — zur Vermeidung einer gleichzeitigen überverhältnismäßigen Mehrbelastung der Kolleginnen/Kollegen bei den Amtsgerichten an sich nicht zu beanstandende — Stellenverlagerung von den Land- zu den Amtsgerichten hat einen solchen „Mangel“-Abbau bei den Landgerichten aber unabhängig davon zunichte gemacht, ob den Amtsgerichten damit überhaupt ausreichend geholfen ist.

Damit aber nicht genug, der „Zaubertrick“, für die Zivilsachen bei den Landgerichten (Zivilkammern) jetzt ein Pen-sum von 140 statt 125 zugrunde zu legen, führt im Zusammenhang mit der Stellenverlagerung und dem unter den Erwartungen liegenden Rückgang der Eingänge dazu, daß die Belastung des einzelnen Richters am Landgericht in Zivilsachen heute über derjenigen vor Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes liegt. Eine wahrhaft fühlbare Entlastung!

2. Der verstärkte Einsatz des Einzelrichters

Ist hier vielleicht die bezweckte Entlastung zu finden? Auch diese Frage muß leider verneint werden. Die Vorstellung, aus 1 (Kammer) mach 3 oder 4 (Einzelrichter) hat sich, wie bereits vorhergesagt, als Luftschloß erwiesen. Die Ersparnis an Kammersitzungszeit in „fremden“ Sachen wird durch den größeren Umfang von Einzelrichtersachen, deren Vorbereitung, Verhandlung und Entscheidung, mehr als ausgeglichen. Hier zeigt sich, daß in der Bearbeitung von Kammersachen eine Arbeitsteilung stattfindet, die bei Einzelrichtersachen entfällt. Hinzu kommen Probleme bei der Aufteilung des Kammersitzungssaales auf Kammer- und Einzelrichtersitzungen und eine durch diese Aufteilung bedingte größere Unflexibilität bei Terminierungen. Das sind zwar „nur“ praktische Schwierigkeiten, die dafür aber täglich spürbar sind.

3. Mitwirkung von 2 Proberichtern

Daß hierdurch keine Entlastung für den Einzelnen eintritt, ist wohl evident. Zu konstatieren ist lediglich eine Entlastung des Präsidiums bei der Verteilung der Geschäfte und der Regelung der Vertretung.

Große Strafkammer

Mit dem Entlastungsgesetz wurde den Strafkammern, sofern sie nicht als Schwurgericht tätig sind, vorgegeben, in einer 2:2-Besetzung zu verhandeln, d. h., mit 2 Berufsrichtern einschließlich des/der Vorsitzenden und 2 Schöffen. Nach der Gesetzesformulierung soll dies die Regel sein, es sei denn, „Um-

fang“ oder „Schwierigkeit“ der Sache lassen die Mitwirkung eines 3. Berufsrichters notwendig erscheinen. Wie zu erwarten war, wird diese Ausnahme unterschiedlich ausgelegt. Über den „Umfang“ einer Sache kann man bereits trefflich streiten. Noch problematischer aber ist die Auslegung des Begriffs „Schwierigkeit“ der Sache. Hier entscheidet letztlich die Einstellung des/der Vorsitzenden, ob er/sie umfangreiche Beweisaufnahmen und komplexe Sachverhalte ohne den 3. Richter verhandeln will. Diese Entscheidung wird natürlich dadurch beeinflusst, wie die Arbeitsbelastung der Kammer im übrigen ist, ob also der 2. Beisitzer nicht für dringendere Aufgaben (Vorbereitung weiterer Verfahren, Absetzen von Urteilen etc.) benötigt wird. Allgemeingültige Ausführungen dazu, wie die 2:2-Besetzung in der Praxis gehandhabt wird, können somit nicht gemacht werden. Als positive Folge ist festzuhalten, daß Vertretungen bei anderen Kammern kaum noch erforderlich sind (abgesehen von akuten Krankheitsausfällen).

Mit der Erhöhung der Strafgewalt der Schöffengerichte hätte — theoretisch — eine Entlastung der erstinstanzlichen Strafkammer eintreten müssen. Doch diese ist — und dies als persönliche Erfahrung — bislang nicht eingetreten. Die „Anklagepraxis“ der Staatsanwaltschaften ist nämlich völlig unterschiedlich, wie Gespräche mit Kolleg-innen aus dem LG-Bezirken belegen. Es gibt Bezirke, in denen werden dagegen die Schöffengerichte mit Anklagen überhäuft, während die Strafkammern langsam „ausdünnen“. Letzteres führt dazu, daß sowohl die Schöffengerichte als auch die Berufungsinstanzen (kleine Strafkammern) mit Prozessen belastet werden, die weder nach dem Umfang noch der Komplexität des Sachverhaltes von einem einzigen Berufsrichter, der zugleich den Vorsitz hat, bewältigt werden können. Insofern wäre es wünschenswert, wenn hier mit mehr Augenmaß vorgegangen würde.

Zum Schluß noch zwei Anmerkungen: Die Einführung des § 244 Abs. 5 StPO war ein richtiger Schritt hin zu einer Reformierung des Beweisantragsrechts, aber er darf im Interesse einer funktionierenden Strafjustiz nicht der einzige bleiben. Gänzlich nutzlos dürfte die Regelung aber bleiben, wenn die Anforderungen hinsichtlich der Begründung der Ablehnung des Beweisantrages vom Bundesgerichtshof nahezu unüberwindbar hoch gestellt werden. Hier darf man auf die höchststrichterliche Rechtsprechung gespannt sein.

Ein richtiger Schritt — leider zu kurz gegriffen — war auch die Einführung der Annahmeverurteilung (§ 313 StPO). Die Begrenzung auf Verurteilungen von

nicht mehr als 15 Tagessätzen ist viel zu niedrig. Eine spürbare Entlastung der Gerichte könnte aber insbesondere bei den Straßenverkehrsdelikten, bei denen oftmals offensichtlich unbegründete Berufungen nur aus taktischen Gründen mit Blick auf ein Fahrverbot (Hinauszögern bis zum Urlaub) eingelegt werden, bei einer Erhöhung auf bis zu 90 Tagessätze erreicht werden.

Belastung für die Amtsgerichte

Das am 1. 3. 1993 in Kraft getretene Rechtspflegeentlastungsgesetz entpuppt sich mehr und mehr als „Belastungsgesetz“ u. a. für die Amtsgerichte in NRW.

Wenn auch für die Streitwertänderung auf 10000,— DM den Amtsgerichten für die C-Sachen ein neues Pensum von 570 Sachen pro Jahr und für die Erhöhung der Strafgewalt bei den Strafeinzelrichtern und bei dem Schöffengericht auf 2 und 4 Jahre Freiheitsstrafe das Pensum für die Erwachsenenschöffensachen auf nur 180 Sachen pro Jahr verbessert worden sind, so hat doch der jetzt anzuwendende neue Pensumschlüssel für die Amtsgerichte gravierende und einschneidende Verschlechterungen gebracht.

Da die Strafgewalt des Strafeinzelrichters auf 2 Jahre Freiheitsstrafe erhöht worden ist — im Kern die Straferwartung für die Sachen, die früher beim Schöffengericht angeklagt wurden und dort in NRW ein Pensum von 200 hatten — steht jetzt zu erwarten, daß diese Anklagen nunmehr vermehrt beim Strafeinzelrichter anhängig gemacht werden, dessen Pensum aber von ursprünglich 500 auf 550 Sachen pro Jahr verschlechtert worden ist. Soweit frühere Erwachsenenschöffensachen nunmehr beim Strafeinzelrichter des Amtsgerichts Eingang finden, ist dessen Pensum grob gesehen um mehr als das Doppelte verschlechtert und die richterliche Personalzuweisung von den Landgerichten an die Amtsgerichte entscheidend vermindert.

Noch einschneidender ist in Strafsachen die Veränderung des Pensums für

Mir fällt in letzter Zeit auf, daß Kolleg(inn)en vermehrt für die Deutsche Richterzeitung und für Richter und Staatsanwalt in NRW satirische Beiträge verfassen. Liegt das nun am gehobenen Ausbildungsstand? Meines Wissens sieht die JAO Satire noch nicht als notwendiges Ausbildungsfach für angehende Richter vor. Oder halten die Kolleg(inn)en es immer öfter nicht mehr im Kopf aus, was sie täglich im Politik- und Justizalltag erleben müssen?

RLG Dr. Werner Schade, Köln

Ordnungswidrigkeiten. Waren früher für Ordnungswidrigkeiten 800 Sachen — einschließlich der Erzwingungshaftsachen — ein Pensum, so sind zwischenzeitlich die Erzwingungshaftsachen aus diesem einheitlichen Pensum herausgenommen und mit einem gesonderten Pensum von 5500 pro Jahr bewertet; ein Einschnitt, der bei einem mittleren Amtsgericht den Verlust von mehreren Richterkräften bedeutet.

Die Familienrichter der Amtsgerichte waren vor Änderung des Bundespensumschlüssels im Mai dieses Jahres im OLG-Bezirk Köln nach dem alten 600er-Schlüssel im Schnitt mit 350 bis 360 F-Sachen belastet. Der neue Pensumschlüssel für F-Sachen von 330 ist für Länder, die keine Mangelquote aufweisen, daher zwar durchaus angemessen, für die Familienrichter wirkt sich dieser neue Pensumschlüssel jedoch erheblich zusätzlich belastend aus. Im OLG-Bezirk Köln mit einer Mangelquote am 1. 9. 1993 mit ca. 1,355 bedeutet dies eine Mehrbelastung für die Familienrichter von mehr als einem Drittel, also im Schnitt ein Mehr von über 110 Sachen pro Jahr, also über 440 Sachen pro Jahr.

In Betreuungssachen galt in NRW bis zur Einführung des neuen Pensumschlüssels für Betreuungssachen — 3000 Sachen Bestand, Neueingänge 500, Pensum = Bestand abzüglich der Neueingänge — der tatsächliche Einsatz von Richterkräften für Betreuungssachen durch das Präsidium. Abgesehen davon, daß dieses neue Pensum der tatsächlichen Arbeitsbelastung der Betreuungsrichter(-innen) in keiner Weise gerecht wird und daher auch die Konferenz der Haupttrichterräte für die neuen XVIIer-Sachen ein Eingangspensum von 250 vorgeschlagen hatte, entspricht dieses neue Pensum in keiner Weise dem von den Präsidien der Amtsgerichte insoweit vorgenommenen tatsächlichen Einsatz von Richterkräften.

Dieses neue Pensum für Betreuungssachen führte bei manchen Amtsgerichten, wenn die Präsidien dieses neue Pensum strikt anwenden würden, zu einer Reduzierung des Einsatzes von Richterkräften in Betreuungssachen, insbesondere in großflächigen Bezirken mittlerer Amtsgerichte, um rund die Hälfte.

Bei dieser schlaglichtartigen Verschlechterung der Personalsituation der Amtsgerichte in unserem Lande nach Einführung des neuen Bundespensumschlüssels, den NRW nunmehr uneingeschränkt in Anwendung bringen will, kann das sogenannte Rechtspflegeentlastungsgesetz nur als zusätzliche Belastung bewertet werden.

DAG Erhard Väh, Euskirchen

Noch einige Informationen zur neuen Beihilferegelung NW ab 1. 1. 1994

Beihilfe und Versicherungsleistungen dürfen künftig generell die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen (sog. 100-Prozent-Grenze). Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankenhaustagegeldversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie 100,— DM täglich nicht übersteigen, sowie Krankentagegeldversicherungen.

Die neuen Regelungen gelten für alle nach dem 31. Dezember 1993 entstehenden Aufwendungen; für alle früher entstandenen Aufwendungen bleibt es bei der Festsetzung nach dem bis Ende 1993 gültigen Beihilferecht. Für die Frage nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen kommt es nicht auf das Rechnungsdatum an, sondern auf den Zeitpunkt z. B. der Inanspruchnahme des Arztes, des Einkaufs der Arzneimittel, Hilfsmittel etc.

Vielfach bieten die privaten Versicherer — wie schon in der Vergangenheit — sogenannte Ergänzungstarife an, um vorhandene Beihilfelücken zu schließen, etwa im Bereich zahntechnischer Laborleistungen. Soweit die Verwaltung diese Krankenversicherungsleistungen auf die Beihilfeleistung mindernd anrechnet, sollte dies nicht hingenommen werden. Eine derartige Praxis erscheint rechtswidrig, denn die Beihilferegelung mit ihrer auf 100 Prozent festgelegten Erstattungsobergrenze will nur verhindern, daß mehr als 100 Prozent des Rechnungsbetrages von privater Krankenkasse und Beihilfe erstattet werden. Sie kann nicht dazu führen, daß schon vorher die beihilfefähigen Aufwendungen der Höhe nach durch solche zusätzlichen Versicherungsleistungen gekürzt werden, denn hierdurch würde sich zu Lasten des Bediensteten die beihilfe-rechtlich systemwidrige Folge ergeben, daß er trotz zusätzlicher Kassenleistungen in keinem Falle einen vollständigen Ersatz seiner krankheitsbedingten Aufwendungen erreichen könnte.

Wird die Beihilfeleistung unter Hinweis auf überhöhte Arztrechnungen gekürzt, besteht unter Umständen die Möglichkeit, daß die Verwaltung dem Beihilfeberechtigten Rechtsschutz gewährt, falls dieser von seinem Arzt auf Zahlung des vollen Betrages verklagt wird. Es sei an dieser Stelle auf den Runderlaß des Finanzministers NW für den Bereich der Finanzverwaltung vom 22. Juni 1988 — P 1820 — 37 — II A 5 — hingewiesen. Die Anweisung lautet auszugsweise zu den Voraussetzungen des Rechtsschutzes wie folgt:

— In dem Rechtsstreit muß eine Rechtsfrage klärungsbedürftig sein, an deren Klärung die Verwaltung ein er-

hebliches Interesse hat. Die Klärungsbedürftigkeit einer reinen Sachverhaltsfrage ... reicht grundsätzlich nicht aus. — Der Beihilfeberechtigte muß den Dienstherrn über den Rechtsstreit so rechtzeitig informieren, daß der Dienstherr noch Einfluß auf den Prozeßverlauf (unter Umständen als Nebeninterventient) nehmen kann.

— Der Beihilfeberechtigte hat etwaige Beweis- und sonstige Anträge sowie das Einlegen von Rechtsmitteln mit der Verwaltung abzustimmen.

— Der Beihilfeberechtigte darf nicht anderweitig Rechtsschutz erlangen können.

Die Übernahme von Anwaltskosten des Beihilfeberechtigten im Verfahren ohne Anwaltszwang ist nicht möglich, weil für den Beihilfeberechtigten die Möglichkeit besteht, eine Stellungnahme zu den strittigen gebührenrechtlichen Fragen von der Beihilfestelle einzuholen ... oder sich die Stellungnahme der Verwaltung als Nebeninterventient zu eigen zu machen.“

Wichtig:

Der Arzt/Zahnarzt ist auch Kaufmann. Ein rechtzeitiger Hinweis an ihn, bei der Abrechnung die Beihilfeberechtigung nicht außer acht zu lassen (Ver-

tragsgrundlage!?) kann dazu führen, daß die Rechnung den Beihilfebestimmungen entsprechend ausgestellt und Streitigkeiten somit von Anfang an vermieden werden.

Fristablauf für die Umstellung des Versicherungsvertrages ist der 28. Februar 1994. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt, das keine Risikozuschläge für inzwischen aufgetretene neue Krankheiten erhoben werden. Dieser Vorteil fällt bei späterem Vertragsabschluß weg.

Weitere Änderung bei der Beihilfe

Nach Artikel 5 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen I. Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms entfällt ab 1. Januar 1994 das Kindergeld u. a. für Schüler und Studenten, die Einkünfte aufgrund einer Erwerbstätigkeit von monatlich mindestens 750 DM erzielen. Damit ist auch keine Berücksichtigung im Ortszuschlag und bei der Beihilfengewährung mehr gegeben. Im Hinblick auf die damit ggf. auftretenden Probleme ist unter Nummer 4.7 der Verw.VO zur Ausführung der Beihilfeverordnung bestimmt, daß eine zeitlich begrenzte Beschäftigung keinen Einfluß auf die Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfengewährung hat.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erbensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Antragsaltersgrenze und Höhe des Ruhegehalts

Nach der bereits durch den Bund verabschiedeten Regelung soll die **Antragsaltersgrenze** bei Beamten und Richtern auch für das Land NW vom vollendeten 62. auf das vollendete 63. Lebensjahr heraufgesetzt werden. Jedoch gilt die alte Regelung (Antragsaltersgrenze beim vollendeten 62. Lebensjahr) für diejenigen fort, denen vor dem 1. 7. 1994 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen gemäß §§ 76 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 DRiG, 6 b LRiG bewilligt worden ist.

Darüberhinaus hat das JM des Landes NW dem Haupttrichterrat auf Anfrage in einem Schreiben vom 26. 11. 1993 die zur Zeit bestehende versorgungsrechtliche Situation unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung — BeamtVÜV — getroffenen Regelung erläutert. Nach diesem Schreiben wird die Zeit der Verwendung eines Ri/StA aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der **Aushilfe im Beitrittsgebiet** gemäß § 3 Abs. 1 BeamtVÜV doppelt als ruhegeldfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Der **lineare Ruhegehaltssatz** beträgt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG 1,875 vom Hundert für jedes

Jahr der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Der auf diese Weise nach maximal 40 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren erreichte **Höchstsatz von 75 vom Hundert der Dienstbezüge** ist abschließend. Durch die Verdoppelung anrechenbarer ruhegehaltstfähiger Zeiten kann damit der maximale Höchstsatz von 75 vom Hundert nur entsprechend früher erreicht werden.

Das Ruhegehalt vermindert sich nach § 14 Abs. 3 BeamtVG um je 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Richter vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach § 3 Abs. 4 Ziff. 1 LRiG in den Ruhestand versetzt wird (**Versorgungsabschlag**). Diese Bestimmung ist nach der Übergangsregelung des § 85 BeamtVG erstmalig auf die Richter — stufenweise — anzuwenden, für die am 31. 12. 1991 ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestanden hat und die die Altersgrenze gemäß § 3 Abs. 4 LRiG nach dem 31. 12. 2001 erreichen.

Der Absenkung des Ruhegehalts geht die Berechnung des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 BeamtVG vor. In diese Berechnung sind alle ruhegehaltstfähigen Zeiten einzubeziehen. Wird der Höchstsatz von 75 v. H. erreicht, verfallen darüberhinausgehende anrechenbare Dienstzeiten ersatzlos.

Rechtsanwalt Olisa Agbakoba erhielt Menschenrechtspreis

Der Deutsche Richterbund verlieh am 9. 12. 1993 in Dresden seinen diesjährigen Menschenrechtspreis dem nigerianischen Rechtsanwalt Olisa Agbakoba. Die Preisverleihung fand in Anwesenheit von Ministerpräsident Biedenkopf und Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger statt. Den Festvortrag hielt Prof. Dr. Richard Schröder. Der DRB würdigt mit der Preisverleihung den jahrelangen vorbildlichen Einsatz von Rechtsanwalt Agbakoba für die Menschenrechte in seinem Land, insbesondere im Rahmen der 1987 von ihm mitgegründeten Civil Liberties Organization (CLO). Trotz mehrfacher Inhaftierungen, kontinuierlicher Bedrohungen auch durch staatliche Stellen und anderer Einschüchterungsversuche hat sich Agbakoba in seinem Einsatz für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in seinem Land nicht beirren lassen und setzt diese Arbeit beharrlich und stetig fort.

Olisa Agbakoba wurde am 29. 5. 1953 geboren; er ist verheiratet und hat drei Kinder.

Seit 1983 ist er als frei praktizierender Rechtsanwalt in Lagos tätig. Agbakoba ist Mitbegründer der CLO (1987), die

sich folgenden Aufgaben widmet:

- Rechtsvertretung der ärmsten Bewohner des Landes
- Betreuung politischer Gefangener
- Menschenrechtserziehung für Basisgruppen
- Wahlbeobachtung



— Analyse der Auswirkungen von politischen und sozialen Maßnahmen auf die schwächsten Gruppen der Bevölkerung.

Seit 1989 übernimmt Agbakoba nur noch Mandate von Opfern von Menschenrechtsverletzungen und arbeitet im übrigen ausschließlich für die CLO. Er wurde wegen dieser Tätigkeit mehrfach verhaftet, aber auf internationalen Protest hin wieder freigelassen.

Mit seinem 1991 gestifteten, jetzt zum zweiten Mal vergebenen Menschenrechtspreis will der Deutsche Richterbund einen Beitrag zur Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten. Die Auszeichnung wird jeweils einem Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugesprochen, der sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Menschenrechte verdient gemacht hat.

Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes in Dresden

Der Bundesvertreterversammlung am 9./10. Dezember 1993 in Dresden ging die Verleihung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes an Rechtsanwalt Olisa Agbakoba aus Nigeria voran. Der Bundesvorsitzende Rainer Voss nutzte die würdige Feierstunde, um in seiner Rede das breite Spektrum der Menschenrechtsverletzungen, welche heutzutage überall in der Welt begangen werden, eingehend zu beleuchten. Er stellte den Mut jener Kolleginnen und Kollegen heraus, welche als Richter oder Staatsanwälte in diktatorisch regierten Ländern Ermittlungs- oder Strafverfahren selbst gegen Polizeibeamte, die unter staatlichem Schutz Morde und andere Straftaten begangen haben, durchführen. Voss wies darauf hin, daß auch in der Bundesrepublik durch Fremdenfeindlichkeit und Ausländerhaß die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen nicht gebannt ist, und rief alle zu höchster Wachsamkeit auf, wenn der Versuch politischer Einflußnahme die Unabhängigkeit der dritten Gewalt in der Überwachung der Menschenrechte beeinflussen will.

Die Darstellung der Verfolgung von Anwälten, Richtern und Staatsanwälten, welche sich für die Wahrung der Menschenrechte in Nigeria einsetzen, durch den Preisträger, relativierte die Probleme, die die nachfolgende Bundesvertreterversammlung beschäftigten.

Diese sprach sich gegen eine Nullrunde zu Lasten des öffentlichen Dienstes aus. Die Vertreter tauschten ihre Erfahrungen mit dem sogenannten Rechtspflegeentlastungsgesetz aus und wiesen übereinstimmend darauf hin, daß eine

tatsächliche Entlastung der Justiz durch dieses Gesetz bis jetzt nicht zu bemerken sei. Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei war Gegenstand der Erörterungen. Es herrschte Einigkeit darüber, daß die Staatsanwaltschaft Herr des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Entscheidung, wie dieses abzuschließen sei, bleiben müsse.

Die Forderung nach einer Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs führte u. a. zu dem Vorschlag, eine zentrale Stelle in Europa einzurichten, über die sämtliche Rechtshilfeersuchen von Justizbehörden abgewickelt werden.

Weitgehende Übereinstimmung war auch in der Forderung nach einer Neuorganisation und Neustrukturierung der zuarbeitenden Dienste in der Justiz zu verzeichnen. Es sollen Vorschläge ausgearbeitet werden, wie eine Verbesserung der Organisation dieser Dienste erreicht werden kann.

Das Präsidium wurde von der Versammlung aufgefordert, sich nachhaltig dafür einzusetzen, daß möglichst bald die Bezahlung der Kollegen, welche in den neuen Bundesländern als Richter oder Staatsanwälte übernommen worden sind, der Bezahlung westdeutscher Richter und Staatsanwälte entspricht.

Am Rande der Bundesvertreterversammlung ergab sich die Gelegenheit zu einer Besichtigung der großartigen Bauwerke und Kunstschatze Dresdens. Rege Bautätigkeit bestätigte den Eindruck, daß hier ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mehr fern sein kann. Diese Meinung wurde auch von den ortsansässigen Kollegen und Kolleginnen im Gespräch bestätigt. Von leichten Mängeln in der Organisation abgesehen war dies eine Veranstaltung, für die es sich gelohnt hat, einige Arbeitstage und einige Scheine einzusetzen.

LESERBRIEF

Zu RiStA 6/1993 — „PC mit Ohren“ — schreibt StA Johannes Schüler, Bonn:

Der Artikel „PC mit Ohren“ ist von Enthusiasmus geprägt. Ich hege allerdings die Befürchtung, daß das vorgestellte Spracherkennungssystem in der derzeitigen Form diesen (noch) nicht rechtfertigt. Meine Skepsis folgt u. a. aus folgenden Punkten: „Dragon Dictate“ soll ein Vokabular von insgesamt 30000 Wörtern unterstützen. Diese Zahl mag zwar recht hoch erscheinen; es kommt aber darauf an, wie sie zu verstehen ist. Denkbar wäre, daß sie nur die Grundwörter beinhaltet und das Programm in der Lage ist, selbständig alle gebeugten Formen etc. daraus zu entwickeln. Alle mir bekannten Wörterbuch-Systeme zählen indessen jede einzelne konjugierte oder deklinierte Form eines Wortes als einen Eintrag. Für ein von mir benutztes Rechtschreib-Korrekturprogramm (Ways) ist ein Wörterbuch mit rd. 400000 Einträgen erhältlich. Selbst dieses muß noch durch ein fachspezifisches Zu-

Geburtstage März/April 1994

2. 3. Hans Landfermann (89 J.)
3. 3. Ernst Brunsch (85 J.)
Dr. Bodo Wabnitz (60 J.)
4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (76 J.)
6. 3. Leo Voss (77 J.)
9. 3. Karl Hoffstadt (85 J.)
Manfred Perrin (60 J.)
11. 3. Hubert Birkenhauer (82 J.)
Christian Rosenmüller (60 J.)
13. 3. Josef Gronewald (82 J.)
17. 3. Richard Gatzweiler (83 J.)
18. 3. Lothar Franke (60 J.)
19. 3. Armin Hoepken (60 J.)
20. 3. Hubert Musall (75 J.)
Hans-Joachim von Stosch (65 J.)
21. 3. Johann Hillbach (87 J.)
22. 3. Josef Wolfram (84 J.)
23. 3. Armin Puder (81 J.)
26. 3. Wilhelm Brauweiler (86 J.)
27. 3. Gerhard Wessel (81 J.)
August-Wilhelm Heckt (60 J.)
3. 4. Christian Pöcker (60 J.)
8. 4. Adolf Koenen (65 J.)
Dr. Dieter Gieseler (60 J.)
9. 4. Hartmut Schulz (60 J.)
10. 4. Herbert Böhmer (88 J.)
Dr. Johann Lützenkirchen (60 J.)
Hans Nathrath (60 J.)
13. 4. Heinz Scharfenberg (81 J.)
Joachim Volkmann (60 J.)
14. 4. Heinz Kral (84 J.)
Adolf-Otto Hildenstab (60 J.)
Emil Kämper (60 J.)
Alfred Meschede (60 J.)
15. 4. Julius Hansen (82 J.)
16. 4. Helmut Wolters (60 J.)
18. 4. Elisabeth Menne (60 J.)
19. 4. Eduard Paulus (88 J.)
Klaus Büngener (83 J.)
21. 4. Herbert Graf (90 J.)
22. 4. Manfred Stahlschmidt (60 J.)
27. 4. Johannes Bock (81 J.)
Annelie Wilimzig-Reiberg (65 J.)
Hans Friedrich Müller (60 J.)
28. 4. Horst Cramer (76 J.)
Reinhold Wördenweber (65 J.)
30. 4. Klaus Hassenpflug (60 J.)

satzwörterbuch von noch einmal rd. 60000 Wörtern ergänzt werden. Man wird also sehr schnell in eine Größenordnung von einer halben Million Eintragungen gelangen.

Weiterhin soll „ein geübter Sprecher“ 270 Anschläge je Minute erreichen. Dies halte ich für unerträglich langsam. Ein durchschnittliches Diktattempo wird (in der für die Sprechgeschwindigkeit üblichen Maßeinheit ausgedrückt) bei etwa 200 bis 300 Silben/min — je nach Temperament des Diktierenden — liegen. Geht man davon aus, daß eine Silbe im Durchschnitt ca. 3 Buchstaben umfassen wird, würde die Umsetzung dieses Diktates etwa 600 bis 900 Anschläge/min erfordern. Dies bedeutet, daß das vorgestellte System (noch) kein Ersatz für das Diktiergerät sein kann.

Zwar reicht die Geschwindigkeit von 270 Silben/min nicht einmal zum Bestehen der Sekretärinnenprüfung aus (dort werden derzeit 280 Silben/min gefordert), aber dennoch wird sie nicht jeder Richter oder Staatsanwalt erreichen. Als Eingabehilfe für Texte, die etwa wegen ihrer Komplexität nicht diktieren möchte, kann „Dragon Dictate“ indessen dienen, falls der verfügbare Wortschatz sich in einer praxisgerechten Größenordnung bewegt.

Beamtendarlehen

Festzins ab 7,1% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,— DM bis 150.000,— DM Auszahlung ab 100%.

effekt. Jahreszins ab 7,83%

Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre

50.000,— monatlich DM 480,83

150.000,— monatlich DM 1.435,00

• Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,— mtl. DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon.

Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot oder

telef. Sofortberatung

Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung

26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8

Telefon 04 41/98 07 20

Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,45% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 72 Monate
monatliche Rate DM 186,66
effektiver Jahreszins nur 10,8%

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,— Laufzeit 15 Jahre
monatliche Rate DM 452,50 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 7,8%

MASEL BANK — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (0 30) 8 83 70 28

Beachtlich?

Die Landesregierung NW hat auf 130 Seiten herausgestellt, wie die politische Landschaft zur Halbzeit der Regierungsperiode aussieht. Unter dem Thema „Stärkung des Rechtsstaats, Liberalität und Demokratie“ wird der Kampf gegen Ausländerfeindlichkeit und gegen die Kriminalität gewürdigt und eine lebendige Demokratie vor Ort gefordert. Zur Behandlung der Justizprobleme werden gerade einmal eine und eine halbe Seite benötigt, von denen ein Drittel noch für den Strafvollzug abgezweigt wird. Nach einer großzügigen Überschrift bleiben somit lediglich eine halbe Spalte zum Thema „Entlastung der Justiz“ und etwa die doppelte Länge für das Thema „Reform des Vormundschafts- und Pflögschaftsrechts“.

Die Richter und Staatsanwälte fragen: Wann hört die stiefmütterliche Behandlung der Justiz im Lande NW endlich auf? Schon die Regierungserklärung 1985 von Ministerpräsident Rau war zu Justiz-Themen sehr dünn (vgl. RiSta 4/1985). Auch heute fehlt jedes Wort zur Situation der Staatsanwalt-

schaft. Und auch sonst: Gibt es keine Probleme in der ordentlichen Justiz? Oder werden sie nur nicht angepackt oder sind sie mangels Erfolg nicht darstellbar: die Unterbesetzung im richterlichen und nicht-richterlichen Bereich, die fehlende moderne Büroorganisation, der spärliche Einsatz von Computern, zum Teil auch noch auf privater Initiative, räumliche Enge (Richter-Dienstzimmer, die wie Durchgangs- oder Vorzimmer zum Chef wirken, Büro-Einrichtungen aus den fünfziger oder frühen sechziger Jahren — und das bei fehlender Arbeit in der Gefängnis-schreinerei!). Sind dies keine politischen Themen zum Stiefkind Justiz? Oder passen sie nur nicht ins Bild?!

In eine Halbzeitbilanz gehören auch Perspektiven. Das Jahr 2000 kommt nicht vor — Europa auch nicht!

Die Halbzeitbilanz wird von der Landesregierung vorgestellt mit der Überschrift „Wort gehalten in schwieriger Zeit“ — wie es scheint, ein etwas hochgegriffener Titel.

Juristenausbildung wird kürzer

Zum 1. Oktober 1993 sind die Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) und der Juristenausbildungsordnung (JAO) in Kraft getreten (GVBl. NW 1993, 658 ff.). Ziel der Novellierung war die Kürzung und Straffung der Juristenausbildung.

In § 1 S. 2 JAG ist eine Regelstudienzeit von 9 Semestern einschließlich aller Prüfungsleistungen eingeführt worden. Die bisherigen „kleinen“ und „großen“ Scheine im Bürgerlichen, Öffentlichen und Strafrecht sind abgeschafft worden, nunmehr muß nur noch der Nachweis über die Teilnahme an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Lehrveranstaltung oder Übung in den genannten Rechtsgebieten vorgelegt werden.

Die erst 1985 eingeführten 3 Zwischenprüfungen sind wieder gestrichen worden.

Meldet sich der Student/die Studentin zum 1. Examen, sind nunmehr 5 statt bisher 3 Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die zusammen einen Anteil von 40% an der Prüfungsleistung haben. Je 2 Klausuren sind aus dem Bürgerlichen und Öffentlichem Recht und eine Klausur ist aus dem Strafrecht (jeweils einschließlich der Verfahrensrechte) zu schreiben.

Daran schließt sich die Hausarbeit an. Die Bedeutung der Hausarbeit ist aber gesunken. Sie zählt nur noch zu 20% und sie ist jetzt in 4 Wochen anzufertigen. Danach findet die mündliche Prüfung statt (restliche 40%). Um die Studenten zu schnellem Studium anzuhalten, ist in § 10a JAG für die Klausuren eine Abschnichtungsmöglichkeit eingeführt worden:

Wer sich nach dem 5. Semester bis spätestens Ende des 7. Semesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung meldet, kann die Aufsichtsarbeiten in zwei Abschnitten anfertigen. Zunächst sind die Strafrechtsklausur sowie die beiden Klausuren aus Bürgerlichem oder Öffentlichem Recht zu schreiben. Innerhalb von 7 Monaten nach der 3. Klausur sind die beiden restlichen Arbeiten anzufertigen.

In die vorgenannte Belohnung für schnelle Studenten fügt sich die mit Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GVBl. NW 1992, 529 f.) eingeführte „Freischußregelung“ (§ 18a JAG) ein, wonach der Prüfling, der sich spätestens bis zum Abschluß des 8. Fachsemesters zum Examen meldet, folgenlos durchfallen kann (Freiversuch) und im Falle des Bestehens die Prüfung zur Verbesserung

der Gesamtnote einmal wiederholen kann.

Zur Verkürzung der Ausbildungszeit tragen auch die Änderungen beim Vorbereitungsdienst und der zweiten juristischen Staatsprüfung bei.

Nach § 23 JAG dauert die Referendardzeit nur noch 24 Monate:

- mind. 6 Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
- 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
- 4 Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
- 3 Monate nach Wahl bei den vorgenannten Stellen, bei der Fachgerichtsbarkeit, Rechtsanwalt oder der Verwaltungshochschule,
- 4 Monate beim Rechtsanwalt,
- 4 Monate Wahlstation (wie bisher auch im Ausland möglich).

Im Laufe des 20. Ausbildungsmonats sind 8 Aufsichtsarbeiten anzufertigen, und zwar je 2 Arbeiten aus dem Tätigkeitsbereich

- eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren),
- einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts in Strafsachen,
- einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren).

Die Aufgaben können auch aus dem Tätigkeitsfeld eines Rechtsanwalts entnommen werden.

Die Klausuren werden mit je 7,5% gewertet (zusammen 60%). Nach der Wahlstation findet die mündliche Prüfung statt. Die sog. P-Arbeit ist abgeschafft worden. Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Aktenvortrag, der nur mehr auch aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts entnommen werden kann. Nach wie vor zählt der Vortrag zu 10%, die Vorbereitungszeit beträgt 1 Stunde. Im Anschluß findet das Prüfungsgespräch statt (30%).

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung beträgt die Zurückweisungszeit nunmehr allenfalls 3 bis 7 Monate (statt wie bislang 4 bis 9 Monate).

Als Fazit ist festzuhalten, daß sich durch die Neuregelung die Referendardzeit erheblich verkürzt. War bisher mit bis zu 3 Jahren zu rechnen, sind jetzt allenfalls 25 bis 26 Monate zu veranschlagen. Dies bedeutet eine Erleichterung für die Assessoren, die früher in den Beruf kommen, und eine Entlastung für die leere Landeskasse.

Für das Studium als auch für den Vorbereitungsdienst gelten Übergangsfristen bis zum 30. Juni 1997.

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Walter Otto im Ruhestand

Mit Ablauf des Jahres 1993 ist OStA Walter Otto, der langjährige Stellvertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg, in den Ruhestand getreten. Mit ihm verläßt ein Staatsanwalt alter Schule den aktiven Dienst, der in besonderer Weise sein Wirken unter die Maximen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gestellt hat. Mit Engagement hat Walter Otto immer wieder dafür gekämpft, daß die Staatsanwaltschaften von politischer Einflußnahme freigehalten wurden. Seine Ermittlungen machten vor keiner Amtstüre halt. Sein scharfer Geist und sein Temperament waren in der Hauptverhandlung gefürchtet, seine Schlußanträge zeigten aber stets, daß er sich von Emotionen nicht hinreißen ließ. Vielfache Aktivitäten im Deutschen Richterbund, darunter langjährig in der Staatsanwaltschaftskommission des Landes, erwiesen ihn als einen Kollegen, der streitbar für die Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes eintrat. Sein sachkundiger Rat war uns stets eine große Hilfe und hat zu vielen Aktionen Anstoß gegeben. Wir wünschen uns, daß Walter Otto weiterhin seine Mitarbeit im Richterbund nicht verweigert. Für den künftigen Ruhestand begleiten ihn unsere besten Wünsche.

Interviews unseres Redaktionsmitgliedes Gisela Wohlgemuth

Richterbund aus der Sicht der jungen Kollegen

Dr. Jürgen Weith, AG Krefeld, seit August 1990 Assessor, gerade zum Richter am AG ernannt.



RiSta: Herr Dr. Weith, warum sind Sie Mitglied des Richterbundes?

Weith: Ich bin darauf von Kollegen angesprochen worden. Ich halte es auch für wichtig, daß wir eine berufsständische Vertretung haben. Als ich dem Richterbund beitrug, war mir noch nicht bekannt, ob und welche anderen berufsständischen Vertretungen es gibt. Ich hebe aber hervor, daß ich das nunmehr im Auge haben werde — ohne den Richterbund zu verlassen.

RiSta: Geht der soziale Kontakt hier am Amtsgericht von Mitgliedern des Richterbundes aus?

Weith: Das kann man so nicht sagen, der Stammtisch den wir regelmäßig auch mit den Anwälten unterhalten, ist nicht vom Richterbund aus organisiert, sondern ist übergreifend und unabhän-

gig von der Zugehörigkeit zum Richterbund.

Mich interessiert aber auch, wer uns in den Stufenvertretungen vertritt und der Justizverwaltung gegenüber in Erscheinung tritt. Mir ist nicht bewußt, ob das überwiegend Mitglieder des Richterbundes sind, oder ob so etwas über den Richterbund organisiert wird. Ich sehe darin ein wichtiges Moment.

Ich sehe überhaupt in der Vertretung gegenüber der Verwaltung ein wichtiges Anliegen. In der Justizverwaltung ist noch nicht alles so, daß es von mir akzeptiert werden könnte.

RiSta: Worin sehen Sie die Aufgaben des Richterbundes?

Weith: Mir ist nicht transparent, was denn der Richterbund leisten kann. Ich würde z. B. begrüßen, wenn der Richterbund auf Dauer ein effektiveres Arbeiten ermöglichen würde. Regelungsbedarf sehe ich auch im strafrechtlichen Sektor. So ist wenig erfreulich, was sich gegenwärtig in den Erzwingungshaft-sachen abspielt. Die Bußgelder werden gezahlt, wenn die Erzwingungshaft angeordnet ist. Hier müßte es aber auch

EXTRA für den öffentlichen Dienst

Klugheit der Weitsicht: „Neues Versorgungs-Programm“ der DBV



Buster Keaton in „The Navigator“, 1924

Ihr Dienstherr sorgt für Sie.

Glänzende Aussichten, mit solch einem Versorgungsangebot. Doch es ist nicht alles Gold, was glänzt. Schon gar nicht für Dienstangestellter. Z.B. kann bei Verlust der Arbeitskraft in den ersten Jahren von angemessener Versorgung keine Rede sein. Private Vorsorge entschärft dieses Risiko: ein einzigartiges, maßgenaues neues Versorgungs-Programm der DBV für junge Beamte, Auszubildende, Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst. Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit verlieren so viel von ihrem Schrecken. Denn damit ist ein regelmäßiges Einkommen gesichert. Ein persönliches Angebot wird Sie überzeugen. Nutzen Sie jetzt die Gelegenheit.

Bitte informieren Sie mich umfassend, wie ich mit den DBV Versicherungen für Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit vorsorgen kann. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich. Unsere Adresse: DBV VERSICHERUNGEN, Kundeninformation (4), Berliner Straße 170-172, 63067 Offenbach.

— 048/AB/02/94 —

Name, Vorname Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.
PLZ/Wohnort Telefon
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

DBV VERSICHERUNGEN

Partner der Commerzbank

andere Regelungen geben. Die Bußgelder betreffen sehr häufig den Kfz-Bereich. Man könnte z. B. vorübergehend die Fahrzeuge stilllegen. Ich halte es überhaupt für wichtig, daß man eine Instanz hat, die Wege findet, das dem Gesetzgeber gegenüber deutlich zu machen.

Als ein weiteres wichtiges Anliegen fände ich es schön, wenn man in den verschiedenen Ämtern nicht auf Dauer abgestellt wird, sondern einmal wechseln könnte. Das ist gut einmal für die eigene Beweglichkeit und zum anderen beseitigt es auch Vorurteile. Ich würde z. B. begrüßen, einmal eine Zeit am Amtsgericht tätig zu sein und dann einmal auch wieder beim Landgericht zu arbeiten. Hat man selbst Beschwerde- oder Revisionssachen bearbeitet, weiß man, wo die Schwerpunkte liegen und worauf man vielleicht am Amtsgericht mehr Augenmerk richten könne. Ich sehe ein Problem der Überjustizialisierung. Es werden zu hohe Anforderungen an die I. Instanz gestellt. Auch dieses Problem müßte vom Richterbund aufgegriffen werden.

Peter Baak, seit August 1992 bei der Justiz; seit März 1993 in Straf- und Bußgeldsachen beim Amtsgericht Krefeld eingesetzt.



RiStA: Herr Baak, warum sind Sie nicht Mitglied des Richterbundes?

Baak: Ich bin eigentlich bislang noch nicht richtig auf einen Beitritt angesprochen worden. Ich habe grundsätzliche Bedenken gegen eine Ständesvertretung, die sich zu sehr als Organisation versteht, die Lobby betreibt. Ich bin durchaus für eine Solidarisierung. Ich sehe auch im richterlichen Beruf Bedarf sich zu solidarisieren.

Ich nenne zwei Beispiele. Unabhängig von dem Heft RiStA, das hier regelmäßig kursiert, erreichten mich im Laufe des Jahres 1993 zwei Rundschreiben. Das erste befaßte sich mit dem Aufschub der Gehaltserhöhung um vier Monate. Es wurde gewettert, daß wir als Richter davon betroffen seien; dies hat mir mißfallen. Ich sah darin einen Aufruf, der die Gesamtzusammenhänge außer acht ließ. Ich persönlich bin der Auffassung, daß wir gerade als Richter Verantwortlichkeiten haben und sogar in den jetzigen schwierigen Zeiten besondere Veranlassung haben, mitzuhelfen und dabei auch eigene Belange zurückzustellen.

Das zweite Schreiben betraf die Spenden nach Kolumbien an dortige Justiz-

angestellte, die unter dem Regime zu leiden haben, bzw. deren Angehörige betroffen waren. Das hat mich außerordentlich positiv berührt. In solchen Aufgaben sehe ich tatsächlich ein Anliegen, das eine Ständesvertretung wahrnehmen könnte. Besonders positiv hat mich auch berührt, daß sich dort ein Mitglied des Richterbundes die Verhältnisse an Ort und Stelle angesehen hat.

RiStA: Sie unterscheiden also zwischen Lobby und Solidarisierung. Der Solidarisierung gegenüber würden Sie sich durchaus positiv einstellen oder sind Sie einer von den Kollegen, die am liebsten ihre Akten in die Tasche nehmen und möglichst schnell das Gebäude verlassen, ohne sich auch einmal mit Kollegen über die allgemeinen Belange zu unterhalten.

Baak: Das bin ich durchaus nicht. Im Gegenteil, ich sehe durchaus ein großes Bedürfnis, sich mit anderen Kollegen über die Alltagsprobleme in der Justiz zu verständigen und dabei von einer Ständesvertretung unterstützt zu werden.

RiStA: Können Sie das noch verdeutlichen?

Baak: Eine Ständesvertretung müßte z. B. Mittel und Wege finden, eventuell unter Zusammenwirkung mit der Presse, bestimmte Fälle oder Vorkommnisse im Lichte der Öffentlichkeit so zu erläutern, daß sie von dem Durchschnittsmenschen verstanden werden.

Als zweites Problem sehe ich die Selbsteinschätzung der Richter. Auch das ist ein Aufgabenfeld für eine Ständesvertretung. Denn ich sehe mich mehr als eine Person, die der Bevölkerung Dienstleistungen zu erbringen hat und nicht da oben thront. Ich halte es deshalb auch für erforderlich, daß offen verhandelt wird. Ich halte es für wichtig, daß den Parteien Hinweise gegeben werden, auch wenn dann Gegeneinwände kommen und die Arbeit mühsamer wird. Wir Richter dürfen uns die Arbeit nicht zu leicht machen. Ich meine, eine Ständesvertretung ist dazu da, dies erörtern zu lassen, ohne daß gleich einer betroffen wird.

RiStA: Wie läßt sich das denn nach Ihrer Meinung verwirklichen?

Baak: Der erste Schritt ist, daß man bestimmte Fragen thematisiert. Den Leuten in den Zivilsitzungen wird nicht erklärt, warum Vorbringen verspätet ist, oder warum dieser oder jener Punkt außer Betracht bleibt, eben weil er nicht richtig vorgetragen worden ist. Ich halte es für richtig, daß man die Parteien auf alles anspricht, wenn man Anhaltspunkte dafür hat, daß etwas nicht richtig oder überhaupt nicht angesprochen worden ist. Es herrscht da oft unter Kollegen die Meinung vor, man müßte möglichst schnell möglichst viel erledigen. Das macht uns aber vieles an dem Richterberuf kaputt.

RiStA: Auf welche Weise soll denn in diesem Bereich eine Ständesvertretung Einfluß nehmen?

Baak: Mich würde auch einmal interessieren, wie das mit dem Entlastungsgesetz gelaufen ist, und zwar wie der Richterbund da mitgewirkt hat und was schiefgelaufen ist. Ich hätte gerne einen umfassenden Überblick, damit die Sache für mich transparenter wird.

Ein weiteres Thema liegt mir noch auf der Seele. Ich meine schon, daß wir jüngeren Kollegen durchaus jemanden gebrauchen könnten, der unsere Belange der Verwaltung gegenüber geltend macht. Z. B. ist es mir so passiert, daß ich erst in einer Zivilkammer tätig war und dann von einem auf den anderen Tag wie eine Art Manövriermasse an das Amtsgericht als Einzelrichter in Strafsachen abgestellt wurde. Ich meine, man müßte vorher eigentlich mal in einer Strafkammer gewesen sein.

Mein zweites Anliegen ist, daß man auch nicht richtig von den Kollegen der Ständesvertretung angesprochen wird. Mir hat jemand ein Formular über den Tisch geschoben und gesagt, ich müßte unterschreiben. Als ich nachfragte, warum denn und was für Belange für mich wahrgenommen würden, wurde schon nicht mehr geantwortet, sondern es hieß, es sei wichtig einer Ständesvertretung anzugehören. Dies Argument war für mich wenig überzeugend.

Barbara Kempkens, Richterin in Krefeld. Seit 14. August 1992 im Dienst, derzeit beim AG Krefeld mit Zivilsachen befaßt.



RiStA: Frau Kempkens, was hat Sie dazu veranlaßt, dem Richterbund beizutreten?

Kempkens: Mich hat eine Kollegin gewonnen und erklärt, wir müßten solidarisch zusammenhalten; wenn hinter uns ein größerer Verband stünde, bestünde eher die Gewähr, unsere Belange durchzusetzen. Deshalb sei es wichtig, daß ich den Richterbund stärke. Das hat mich überzeugt.

RiStA: Sehen Sie ein Bedürfnis durch Mitglieder des Richterbundes im sozialen Bereich tätig zu werden, z. B. Diskussionen oder Treffen unter Richtern anzuregen?

Kempkens: Ich sehe schon, daß es erforderlich ist, sich ständig mit den Kollegen auszutauschen und auch Probleme zu besprechen, die außerhalb des eigentlichen fachlichen Bereichs liegen. Ich meine nicht, daß dies ausgesprochen Mitglieder des Richterbundes sein müßten. Dennoch meine ich, daß so et-

was eigentlich nur durch einen Verband regelmäßig und in der von mir gewünschten Häufigkeit organisiert werden könnte. So war ich einmal auf einem gemeinsamen Treffen und einmal auf einer Landesvertreterversammlung in Münster. Das hat mir sehr zugesagt, war mir nur zu wenig.

RiStA: Sie erwähnten eben, daß Sie zu Hause einen Computer stehen haben.

Kempkens: In dem Bereich sehe ich auch einigen Bedarf der den Richterbund veranlassen könnte, tätig zu werden. Z. B. halte ich es nicht für richtig, daß uns nicht einmal Software der Justiz zur Verfügung gestellt wird, wenn wir unseren eigenen Computer einsetzen.

RiStA: Sind Sie mit dem Arbeitsablauf in der Justiz einverstanden?

Kempkens: Ich meine schon, daß das Kienbaum-Gutachten viel Gutes hat und der Richterbund gut daran täte, sich die dort angestellten Überlegungen zu eigen zu machen und Versuche zu unternehmen, sie durchzusetzen. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß man mit den Mitarbeitern persönlichen Kontakt hat und auch nahe beieinander sitzt. Das würde den Arbeitsablauf nicht nur erleichtern, sondern vor allem erheblich beschleunigen.

Maja Bürkel, seit dem 30. 9. 1992 im Dienst der Justiz. Seit Anfang des Jahres 1994 im Zivilbereich des AG Krefeld eingesetzt.



RiStA: Frau Bürkel, wie sind Sie zum Richterbund gestoßen?

Bürkel: Ich bin schon während der Zeit meines Referendariats in Ravens-

burg mit dem Richterbund konfrontiert worden. Es fand eine Veranstaltung in Ravensburg statt und zwar wurde über deutsches und israelisches Recht diskutiert. Es fand ein Austausch statt, der mich außerordentlich interessiert hat. Ich war also schon als Referendarin entschlossen, nach meiner Anstellung dem Richterbund beizutreten.

RiStA: Was halten Sie für das wichtigste Aufgabenfeld des Richterbundes?

Bürkel: Ich aus meiner Sicht halte es für außerordentlich wichtig, internationale Kontakte zu knüpfen. Dann hat man auch als Richter oder einzelnes Mitglied der Justiz die Möglichkeit, über den Verband mit anderen Ländern in Verbindung zu treten und sich über die verschiedenen Rechtsgebiete auszutauschen. Mich hat deshalb auch besonders positiv berührt, daß ein Mitglied des Richterbundes in Kolumbien war.

RiStA: Können Sie noch andere Punkte nennen, die Sie positiv berührt haben?

Bürkel: Ich finde die Zeitschrift RiStA sehr informativ. Ich möchte auch insbesondere die Deutsche Richterzeitung hervorheben. Dort gefällt mir besonders, wenn über Gesetzesvorhaben berichtet wird und von Kommissionen, die eingesetzt waren, um sich mit Gesetzesvorhaben zu beschäftigen. Das lese ich in der Regel mit großem Interesse. Ich muß hervorheben, daß mich in RiStA auch der Bereich interessiert, der sich mit Personalien befaßt. Z. B. bei Wahlen, und zwar auch aus anderen Gerichtsbarkeiten. In RiStA 6/1993 hat mich auch das Thema Presse und Justiz interessiert. Nach meinem Eindruck gehen häufiger Urteile durch die Presse, ohne daß genügend über den Hintergrund informiert wird. Ich sehe in dem Thema Justiz/Presse durchaus ein auch noch behandlungsbedürftiges Thema.

RiStA: Sehen Sie noch weitere Themen die durch den Richterbund oder RiStA behandelt werden könnten?

Bürkel: Mich interessiert auch das Spannungsverhältnis Justiz/Bürger. In diesem Bereich sehe ich noch erheblichen Handlungsbedarf. Das betrifft einmal das Richterbild in der Öffentlichkeit, wie es in dem bekannten letzten Spiegelartikel dargestellt wurde. Ich meine andererseits aber auch, daß die Art und Weise, wie die Justiz mit den Bürgern umgeht, behandelt werden könnte. Ich sehe z. B. auch eine wichtige Aufgabe des Richterbundes, bestimmte Altersfragen, was z. B. die Verhandlung, die Terminierung und die Zeugenvernehmung anbetrifft, kollegialer zu erörtern. Manches wird einem im Alltagstrubel gar nicht so recht bewußt. Ich meine schon, hier bestünde ein Bedürfnis, das einmal gemeinsam zu erörtern, zu vertiefen und sich wechselseitig bewußt zu machen.

Johannes Derrix, seit 1. 3. 1993 beim LG Krefeld in einer Zivilkammer als Assessor.

RiStA: Herr Derrix, weshalb sind Sie nicht Mitglied des Richterbundes?

Derrix: Ich muß sagen, daß es meine eigene Schlaperei ist. Ich habe die Absicht, dem Richterbund beizutreten.

RiStA: Was sehen Sie denn als wichtigste Aufgaben des Richterbundes an?

Derrix: Einmal halte ich für wichtig, daß wir den Dienstherrn gegenüber angemessen vertreten werden und dort unsere Interessen wahrgenommen werden. Der Richterbund könnte also über die Vertretungsorgane Einfluß nehmen. Als zweiten wichtigen Punkt sehe ich die Interessenvertretung der Richter und Staatsanwälte insgesamt an. Zum Dritten halte ich für wichtig, daß wir, die wir quasi in einer Schachtel liegen und arbeiten auch mal Möglichkeiten ha-

Einzugsermächtigung

Meine neue Postleitzahl ab 1. Juli 1993 lautet:

.....

DRB

**DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte**

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm

Name: Vorname:

Ort: Straße:

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) (Name des Institutes)

(Name des Kontoinhabers) (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung

(Ort, Datum) (Unterschrift)

ben, über den Tellerrand zu blicken, was z. B. die Kontakte zu unseren Nachbarländern anbetrifft. Ich fände schon gut, daß ich auch mal über den Richterbund Kontakte zu Juristen der Niederlande hätte, nachdem ich schon mit verschiedenen Arbeitsaufgaben aus Holland befaßt war.

RiStA: Was verstehen Sie denn unter Interessenvertretung allgemein? Würden Sie darunter auch als wichtigen Punkt ansehen, daß der Richterbund für angemessene Besoldung sorgt?

Derrix: Ich halte das schon für einen wichtigen Punkt einer Interessenvertretung. Doch sollte der Richterbund jedenfalls sehen, daß wir als Richter und Staatsanwälte nicht nach außen den Eindruck eines Elitevereins machen. Das würde mir überhaupt nicht passen. Das würde sich auch negativ auf das Verhältnis Bürger/Justiz auswirken. Ich persönlich sehe es auch als wenig erfreulich an, daß noch verbreitet in der Justiz so auf Distanz zum Bürger geachtet wird. Ich sehe in der Justiz einen Dienstleistungsbetrieb. Das sollten auch die Richter sich untereinander bewußt machen. So finde ich z. B., daß es nicht in Ordnung ist, daß wir so einfach ohne jede Vorbildung in die Sitzungen geschickt werden. Hier vollzieht sich doch eigentlich das, was man die Bildung des Eindrucks des Bürgers von der Justiz nennt. Es bleibt dann jedem selbst überlassen, im Laufe der Zeit seinen Stil zu finden. Vielleicht könnte der Richterbund hier Wege finden, daß über dieses Thema Erfahrungen ausgetauscht werden. Als wichtigen Punkt sehe ich noch an, daß der Richterbund auch aus unserer Sicht den Sachverstand bei der Umsetzung von Gesetzesvorhaben und Gesetzesinitiativen einbringt. Ich als einzelner habe sicherlich kaum Möglichkeiten, Verbesserungswünsche geltend zu machen.

Richterbund stellt sich vor

Der Deutsche Richterbund — Bund der Richter und Staatsanwälte — ist die Berufs- und Standesorganisation der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Über seine 25 Mitgliedsvereine gehören ihm etwa 15000 der 25000 Richter und Staatsanwälte an. Neben dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund ist der Deutsche Richterbund eine Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes; als solche ist er von Gesetzes wegen (§ 94 des Bundesbeamtengesetzes) von der Bundesregierung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Regelungen zu beteiligen.

Zu den Schwerpunkten der Arbeit des DRB gehören die Förderung von Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft, die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung sowie die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte. Insbesondere durch regelmäßige Stellungnahmen zu rechts- und standespolitisch wichtigen Gesetzesvorhaben nehmen der DRB und seine Mitgliedsvereine maßgeblich Einfluß auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern.

Am 28. Juni 1908 beschlossen auf Initiative des Bayerischen Richtervereins verschiedene auf Länderebene bereits bestehende Vereine von Richtern und Staatsanwälten ihren korporativen Zusammenschluß im Deutschen Richterbund zum 1. Januar 1909. Sitz des neu gegründeten Verbandes war München. Von Anfang an widmete der Deutsche Richterbund besondere Anstrengungen der Gewährung voller sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit für die (damals noch beamteten) Richter. Nur

eine solche konnte die Gewähr für eine von jeglicher Einflußnahme anderer Staatsorgane geschützte, allein dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichtete Rechtsprechung bieten. Daneben beteiligte sich der Deutsche Richterbund von Anfang an tatkräftig an der Entwicklung insbesondere der grundlegenden Justizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Straf- und Zivilprozeßordnung) sowie des materiellen Straf- und Zivilrechts.

Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft mit der unrühmlichen Gleichschaltung des DRB, der — nachdem er zuvor korporativ dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen beigetreten war — mit Ablauf des Jahres 1933 aufgelöst wurde, brachte eine bis nach Kriegsende fortdauernde Zäsur in der Verbandsgeschichte.

Erst am 27. Oktober 1949 kam es zur Neugründung des Deutschen Richterbundes auf dem Gebiet der (alten) Bundesrepublik Deutschland. Vordringliches Ziel war es jetzt, alsbald die Verabschiedung der vom Grundgesetz vorgeschriebenen besonderen Richtergesetze im Bund und in den Ländern zu erreichen; diesen war vom Grundgesetz die Regelung der Einzelheiten der besonderen Rechtsstellung der Richter vorbehalten. In gleicher Weise konzentrierte sich der DRB auf die Schaffung und Fortentwicklung rechtsstaatlicher Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland. Hier liegt bis heute der Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

Seit 1975 hat der DRB seinen Sitz in Bonn. Nach Vollendung der Einheit Deutschlands sind auch in den ostdeutschen Bundesländern Vereine von Richtern und Staatsanwälten entstanden und Mitglieder im DRB geworden.

Beitrittserklärung

**Meine neue Postleitzahl
ab 1. Juli 1993
lautet:**

.....

DRB

**DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte**

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe:, mit Wirkung vom

Name: Vorname: geb.:

Amtsbezeichnung: Dienstort:

Privatanschrift:

(Ort)

(Straße)

den 19.....

(Unterschrift)